

Das Eherecht

(Stand der Information: November 2005)

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	2
1. WIR SIND VERHEIRATET	3
GLEICHBERECHTIGUNG IN DER EHE	3
DIE WAHL DES EHENAMENS	3
DAS EHEGÜTERRECHT	4
DER FAMILIENUNTERHALT	6
DIE HAUSHALTSFÜHRUNG – NICHT SELBSTVERSTÄNDLICH FRAUENSACHE	7
DIE „SCHLÜSSELGEWALT“	7
2. GERECHT VERTEILEN BEI TRENNUNG	7
DIE AUSEINANDERSETZUNG UM EHEWOHNUNG UND HAUSRAT BEI TRENNUNG	7
DER UNTERHALT BEI GETRENNTLEBEN	8
3. NICHT JEDE EHE HÄLT AUF LEBENSZEIT	9
DAS SCHEIDUNGSRECHT IM ÜBERBLICK	9
DIE ENDGÜLTIGE AUSEINANDERSETZUNG VON EHEWOHNUNG UND HAUSRAT	10
DER ZUGEWINNAUSGLEICH	11
DER UNTERHALT DES GESCHIEDENEN EHEGATTEN	12
DER VERSORGUNGS AUSGLEICH	20
4. VOR DEM FAMILIENGERICHT	25
DAS VERFAHREN VOR DEM FAMILIENGERICHT	25
BESONDERHEITEN BEI SCHEIDUNGSVERFAHREN	27
FAMILIENMEDIATION	29
5. DAS EHERECHT IN DEN NEUEN BUNDESLÄNDERN	30
GÜTERRECHT	30
UNTERHALT	31
VERSORGUNGS AUSGLEICH	31

Vorwort

Etwa 38 Millionen Frauen und Männer in Deutschland sind verheiratet, etwa 400.000 Ehen werden jedes Jahr neu geschlossen. Welche Rechte und Pflichten Eheleute haben, ist in den familienrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. In einer funktionierenden Ehe sind Rechtsfragen von geringerer Bedeutung, können aber insbesondere auf dem Gebiet des Vermögensrechts sehr wichtig sein.

Zwar heißt es im Gesetz ausdrücklich: „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen.“ Dennoch geht manche auf Lebenszeit eingegangene Verbindung vorzeitig in die Brüche. Fast 200.000 Ehen werden pro Jahr geschieden. Für den Fall, dass sich die Eheleute zu einer vorübergehenden oder endgültigen Trennung entschließen, ist das Familienrecht besonders wichtig.

Diese Broschüre gibt einen ersten Überblick zu diesem Themenkreis. Das einführende Kapitel beschäftigt sich mit Rechtsfragen der ehelichen Lebensgemeinschaft. Anschließend werden die mit einem vorübergehenden oder dauernden Getrenntleben der Eheleute zusammenhängenden Probleme behandelt. Es folgt eine kurze Darstellung des Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts. Ein weiteres Kapitel ist dem Gerichtsverfahren im Falle einer Scheidung gewidmet. Abschließend werden Besonderheiten des Ehe- und Familienrechts in den neuen Bundesländern erläutert. Nicht behandelt werden Fragen des Kindschaftsrechts, das in einer ebenfalls vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre besonders behandelt wird.

Die Broschüre will und kann keine anwaltliche Beratung ersetzen. Sie dient lediglich der ersten Hilfestellung und Orientierung. Soweit Sie auf Ihren Einzelfall bezogenen Rechtsrat benötigen, sollten Sie sich an eine Rechtsanwältin oder an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens wenden.

The image shows a handwritten signature in black ink on a light yellow background. The signature is written in a cursive style and reads "Brigitte Zypries".

Brigitte Zypries

Bundesministerin der Justiz

1. Wir sind verheiratet

Gleichberechtigung in der Ehe

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Dieses in Artikel 3 Absatz 2 unseres Grundgesetzes formulierte Grundrecht ist bestimmend für das Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Im Eherecht werden unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung die Fragen

- des Ehenamens,
- des ehelichen Güterrechts,
- des ehelichen Lebensunterhalts,
- der Haushaltsführung und
- der „Schlüsselgewalt“ geregelt.

Die Wahl des Ehenamens

Das seit 1994 geltende Ehenamensrecht sieht für die Wahl eines Ehenamens Folgendes vor:

- Ehegatten sollen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Dies kann der Geburtsname des Mannes oder der Frau sein. Das kann aber auch der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Namen des Mannes oder der Frau sein, also ein in früherer Ehe „erheirateter“ Name. Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung abgegeben werden. Eine spätere Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.
- Ehegatten, deren Geburtsname nicht Ehename wird, können durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen ihren Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen.
- Ehegatten, die keinen Ehenamen bestimmen, führen ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen weiter.

Das Ehegüterrecht

Die rechtlichen Auswirkungen einer Eheschließung auf das Vermögen der Ehegatten und die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander sind im Ehegüterrecht geregelt. Das Gesetz kennt seit dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes am 1. Juli 1958 drei Güterstände:

- die Zugewinnngemeinschaft: Sie ist der gesetzliche Güterstand; sie tritt ein, wenn die Ehegatten nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben;
- die Gütertrennung;
- die Gütergemeinschaft.

Die Zugewinnngemeinschaft

Zugewinnngemeinschaft bedeutet *Gütertrennung mit späterem Ausgleich des Zugewinns*.

Die Ehe führt nicht automatisch zu gemeinschaftlichem Eigentum der Ehegatten. Jeder Ehegatte behält vielmehr sein vor und während der Ehe erworbenes Vermögen als sein Eigentum. Auch haftet jeder Ehegatte in aller Regel nur für seine Schulden und nur mit seinem Vermögen. Eine Ausnahme besteht nur für die Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie, im Rahmen der sog. Schlüsselgewalt.

Jeder Ehegatte kann sein Vermögen selbst verwalten und in aller Regel auch frei darüber verfügen.

Ausnahmen:

- Will ein Ehegatte über sein gesamtes Vermögen verfügen, so benötigt er die Zustimmung des anderen Ehegatten, etwa wenn er sein Geschäft oder sein Grundstück veräußern will, das sein Vermögen im Ganzen ausmacht.
- Will ein Ehegatte über Gegenstände verfügen, die zwar in seinem Alleineigentum stehen, die aber zum ehelichen Haushalt gehören, benötigt er ebenfalls die Zustimmung des anderen, etwa wenn er ihm gehörende Möbelstücke oder Haushaltsgeräte veräußern will.

Zugewinn ist der Vermögenszuwachs, den jeder Ehegatte während der Ehe erzielt. „Zugewinnngemeinschaft“ bedeutet, dass der Ehegatte mit dem geringeren Zugewinn an dem Vermögenszuwachs des anderen Ehegatten beteiligt wird. Dies geschieht aber nur, wenn der Güterstand endet. Das Ende des Güterstandes kann eintreten durch Tod eines Ehegatten

oder – zu Lebzeiten der Ehegatten – etwa durch Ehescheidung oder durch vertragliche Vereinbarung eines anderen Güterstandes.

Beim *Tod eines Ehegatten** erfolgt der Zugewinnausgleich pauschal durch Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um ein Viertel, unabhängig davon, ob der verstorbene Ehegatte überhaupt einen Zugewinn erzielt hat. Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe – weil er nicht bedacht wurde oder die Erbschaft ausgeschlagen hat -, so kann er die tatsächlich entstandene Zugewinnausgleichsforderung und zusätzlich den sog. kleinen Pflichtteil (berechnet nach dem gesetzlichen Erbteil ohne Erhöhung) geltend machen. In den Fällen des Erb- oder Pflichtteilsverzichts, der Erbnunwürdigkeit oder der Pflichtteilsentziehung steht dem überlebenden Ehegatten nur der güterrechtliche Zugewinnausgleich zu.

Endet die Zugewinnngemeinschaft in anderer Weise als durch den Tod des Ehegatten, etwa durch Ehescheidung, wird der Zugewinn in einem besonderen Verfahren ausgeglichen, das in Kapitel 3 dieser Broschüre behandelt wird.

Die Gütertrennung

Beim Güterstand der Gütertrennung behält jeder Ehegatte sein Vermögen. Er kann sein Vermögen allein verwalten und frei darüber verfügen; abgesehen von Geschäften im Rahmen der sog. Schlüsselgewalt haftet er nur für seine eigenen Schulden.

Der Güterstand der Gütertrennung tritt vor allem ein, wenn die Ehegatten dies durch Ehevertrag ausdrücklich vereinbaren; in bestimmten Fällen kann er auch kraft Gesetzes entstehen, z. B. wenn ein Güterstand aufgehoben oder ausgeschlossen wird, ohne dass ein anderer vereinbart wurde.

Die Gütergemeinschaft

Der Güterstand der Gütergemeinschaft kann nur aufgrund eines Ehevertrages entstehen. Das in die Ehe eingebrachte und das während der Ehe erworbene Vermögen wird in der Regel gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten (Gesamtgut). Daneben können die Ehegatten Sondergut haben; dies sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können, wie zum Beispiel unpfändbare Forderungen. Außerdem können einem Ehegatten bestimmte Vermögensgegenstände als Alleineigentum vorbehalten sein (Vorbe-

* Wegen des gesetzlichen Erbrechts des überlebenden Ehegatten vgl. Broschüre „Erben und Vererben“.

haltsgut); dazu gehört insbesondere das durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärte oder auch unter bestimmten Voraussetzungen das von einem Ehegatten ererbte Vermögen.

Der Ehevertrag

Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch *Ehevertrag* regeln: Sie können insbesondere einen vom gesetzlichen Güterstand abweichenden Güterstand wählen; sie können aber auch innerhalb eines bestimmten Güterstandes vom Gesetz abweichende Regelungen treffen. Diese dürfen allerdings nicht in Widerspruch zu zwingenden Vorschriften des entsprechenden Güterstandes stehen.

Ein Ehevertrag kann vor oder während der Ehe geschlossen werden. Er muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten vor einem Notar geschlossen werden.

Der Familienunterhalt

Ehegatten sind, soweit sie nicht getrennt leben, gegenseitig verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Lebt ein Kind in der Familie und kommen die Eltern beiderseits ihrer Pflicht zum Familienunterhalt nach, wird damit auch der Unterhalt des Kindes geleistet. Der Ehegatte, dem die Haushaltsführung überlassen ist, erfüllt seine Unterhaltspflicht meist durch die Haushaltsführung; zu einer weitergehenden Arbeit ist er in aller Regel nicht verpflichtet. Eine Erwerbstätigkeit des haushaltsführenden Ehegatten ist aber etwa dann notwendig, wenn das Einkommen des anderen Ehegatten nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt der Familie zu sichern.

Der Familienunterhalt umfasst den Lebensbedarf der Ehegatten und der gemeinsamen Kinder, also den Aufwand für den gemeinsamen Haushalt (z. B. Nahrungsmittel, Miete, Heizung, Beschaffung von Hausrat u. ä.) und die persönlichen Bedürfnisse (z. B. Kleidung, Freizeitgestaltung, Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, Kranken- und Altersvorsorge, Taschengeld).

Der Familienunterhalt ist teils in Natur (Wohnen, Verpflegung, Hausarbeit), teils in Geld zu leisten. Dabei ist das Wirtschaftsgeld – die zum gemeinsamen Unterhalt der Familie erforderlichen Mittel – für einen angemessenen Zeitraum im Voraus zur Verfügung zu stellen.

Die Haushaltsführung – nicht selbstverständlich Frauensache

Gleichberechtigung gilt auch bei der Aufteilung der Haushaltsführung. Die Ehegatten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wer den Haushalt leitet und wer erwerbstätig ist. Sie können sich auch für eine gemeinsame Haushaltsführung und beiderseitige Erwerbstätigkeit entscheiden.

Die „Schlüsselgewalt“

Beide Ehepartner können Geschäfte „zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs“ vornehmen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehepartner berechtigt und verpflichtet. Die „Schlüsselgewalt“, die früher nur der Frau zustand, ist heute auf beide Ehepartner ausgedehnt.

2. Gerecht verteilen bei Trennung

„Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen“, so heißt es in § 1353 BGB: Dennoch bleibt nicht jede Ehe ohne Konflikte. Entschließen sich die Eheleute zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Trennung, müssen bestimmte Regelungen bereits vor dem Abschluss des Scheidungsverfahrens getroffen werden.

Die Auseinandersetzung um Ehwohnung und Hausrat bei Trennung

Bei der Auflösung einer ehelichen Lebensgemeinschaft müssen sich die Ehegatten häufig mit der Frage befassen, wie der Hausrat verteilt werden soll und welcher Ehegatte künftig die eheliche Wohnung nutzen darf. In der Praxis regeln die Ehegatten diese Frage in erster Linie *einvernehmlich*. Kommt es nicht zu einer Einigung, so gilt Folgendes:

Leben die Ehegatten getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die *Ehwohnung* oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu

vermeiden. Auf die Eigentumsverhältnisse an der Wohnung und auf Wohnrechte ist dabei Rücksicht zu nehmen. So wird eine Wohnungszuweisung an die Frau möglich sein, wenn anderenfalls lediglich ein Aufenthalt im Frauenhaus in Betracht kommt. Hat ein Ehegatte den anderen körperlich misshandelt oder bedroht, ist dem Verletzten oder Bedrohten in der Regel die ganze Wohnung zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.* Die Wohnungszuweisung dient jedoch nicht dazu, die Ehescheidung vorzubereiten und zu erleichtern.

Auch die *Benutzung des Hausrats* kann für die Zeit des Getrenntlebens geregelt werden. Dabei kann jeder Ehegatte die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände vom anderen herausverlangen. Er hat sie jedoch dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie für die Führung seines neuen eigenen Haushalts benötigt und die Überlassung im Einzelfall der Billigkeit entspricht.

Der Unterhalt bei Getrenntleben

Leben die Ehegatten getrennt, ist die Ehe aber noch nicht geschieden, so kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen.

Der Unterhalt bei Getrenntleben umfasst – anders als der Familienunterhalt – nur den Lebensbedarf des Ehegatten, nicht aber den gemeinsamer Kinder. Diese haben einen eigenen Anspruch.

Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch ist, wie grundsätzlich bei allen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen, dass derjenige, der Unterhalt begehrt, bedürftig ist und dass derjenige, von dem Unterhalt verlangt wird, leistungsfähig ist.

Bedürftig ist, wer außerstande ist, sich aus seinen Einkünften oder seinem Vermögen selbst angemessen zu unterhalten. Der nicht erwerbstätige Ehegatte kann nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu verdienen, wenn dies nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider

* Vgl. dazu auch die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“.

Ehegatten von ihm erwartet werden kann. Leistungsfähig ist, wer in der Lage ist, finanzielle Leistungen zu erbringen, ohne seinen eigenen angemessenen Lebensbedarf zu gefährden. Eine Person ist jedenfalls dann nicht mehr leistungsfähig, wenn sie von der Sozialhilfe abhängig würde; eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr vorhanden sein kann die Leistungsfähigkeit z. B. bei Arbeitslosigkeit.

Ein Unterhaltsanspruch kann versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre (s. Härteklausele beim nahehelichen Unterhalt, S. 15. Der Härtefall der kurzen Ehedauer gilt hier nicht.)

Der Anspruch ist auf eine Geldrente gerichtet, die monatlich im Voraus zu bezahlen ist.

3. Nicht jede Ehe hält auf Lebenszeit

Im Eherecht gilt seit 1977 das Zerrüttungsprinzip. Das bedeutet: Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Es kommt also auf den gegenwärtigen Zustand der Ehe und auf die Prognose für die Zukunft an. Was letztlich zum Scheitern der Ehe geführt hat und was der eine oder der andere Ehegatte dazu beigetragen oder verschuldet hat, bleibt für den Richter unbeachtlich. Er muss prüfen, ob die Ehe gescheitert ist.

Das Scheidungsrecht im Überblick

- Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen.
- Das Scheitern der Ehe wird bei Gericht nach bestimmten Zeiten des Getrenntlebens vermutet.
 - Wenn beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere zustimmt, wird nach einjähriger Trennung das Scheitern der Ehe vermutet.
 - Wenn nur ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere sich nicht scheiden lassen will, wird das Scheitern der Ehe erst nach dreijähriger Trennung vermutet.
 - Die Vermutung, dass die Ehe nach diesen Trennungszeiten gescheitert ist, kann nicht widerlegt werden.

- Wer vor dem Ablauf der Trennungszeiten die Scheidung beantragt, muss das Scheitern der Ehe nachweisen.

Wenn die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt leben, kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für denjenigen, der die Scheidung beantragt, aus Gründen unzumutbar ist, die in der Person des anderen Ehegatten liegen.

Die Ehegatten leben getrennt, wenn ein Ehegatte aus der gemeinsamen Wohnung auszieht oder innerhalb der Wohnung getrennte Bereiche geschaffen werden und nicht mehr gemeinsam gewirtschaftet und gelebt wird. Beide Ehepartner (oder zumindest ein Ehegatte) müssen die weitere eheliche Lebensgemeinschaft ablehnen. Die abgelaufene Trennungszeit wird auch weiter berücksichtigt, wenn die Ehegatten zwischendurch als Versöhnungsversuch für kurze Zeit zusammengelebt haben.

- Der Richter kann das Scheidungsverfahren aussetzen, wenn er bei der persönlichen Anhörung beider Ehegatten den Eindruck gewonnen hat, dass durch eine Überlegungspause – und z. B. mit Hilfe einer Eheberatung – doch noch Aussicht auf Fortsetzung der Ehe besteht.
- Falls in ganz besonderen Ausnahmefällen die Aufrechterhaltung der gescheiterten Ehe im Interesse gemeinsamer minderjähriger Kinder notwendig ist oder bei einer Scheidung außergewöhnliche Härten für einen Ehegatten entstehen würden, soll die Scheidung versagt werden. Diese Härteklausel kann allerdings nur bei außergewöhnlichen Umständen Anwendung finden, etwa bei einer unheilbaren Krankheit des scheidungsunwilligen Ehegatten, wenn dem die Scheidung begehrenden Ehegatten ein weiteres Warten zugemutet werden kann.

Im Falle einer Scheidung müssen zahlreiche Angelegenheiten geregelt werden:

Die endgültige Auseinandersetzung von Ehwohnung und Hausrat

Bei einer *Mietwohnung* kann das Gericht das Mietverhältnis nach billigem Ermessen umgestalten. Es kann etwa bestimmen, dass ein mit beiden Ehegatten bestehender Mietvertrag nur mit einem Partner fortgesetzt wird oder, wenn nur ein Ehegatte Mieter ist, dass anstelle des einen Ehegatten der andere alleiniger Mieter wird; dabei hat es auf die Interessen des Vermieters Rücksicht zu nehmen. Ist nur ein Ehegatte Eigentümer der bisherigen Wohnung, so soll der andere nur in Ausnahmefällen ein Benutzungsrecht haben, wenn dies notwendig ist,

um eine unbillige Härte zu vermeiden. Auch bei Miteigentum der Ehegatten an der Ehwohnung kann das Gericht sie einem Partner zuweisen. In beiden Fällen wird es dabei in der Regel eine angemessene Ausgleichszahlung festsetzen.

Auch eine Teilung der Wohnung kann angeordnet werden, wenn dies möglich und zweckmäßig ist.

Beim *Hausrat* ist zu unterscheiden zwischen Gegenständen, die den Ehegatten gemeinsam gehören, und solchen, die einem allein gehören.

Hausrat, der beiden *gemeinsam* gehört, verteilt das Gericht nach Gesichtspunkten der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit.

Hausrat, der einem Ehegatten *allein* gehört, kann dem anderen zugewiesen werden, soweit es sich um notwendige Gegenstände handelt, auf deren Weiterbenutzung der andere angewiesen und deren Überlassung dem Eigentümer zumutbar ist.

Zugunsten des Ehegatten, der Eigentum abgeben muss, kann eine *Ausgleichszahlung* festgesetzt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Der Zugewinnausgleich

Leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, so muss im Falle einer Scheidung der Zugewinn in einem gesonderten Verfahren ausgeglichen werden. Dies geschieht wie folgt: Es wird zunächst ermittelt, welchen Wert das Vermögen der Ehegatten bei der Eheschließung (Anfangsvermögen) und bei der Beendigung des Güterstandes (Endvermögen) hatte; Vermögen, das ein Ehegatte während der Ehe ererbt oder geschenkt bekommt, ist seinem Anfangsvermögen hinzuzurechnen. Im Fall einer Ehescheidung ist die Zustellung des Scheidungsantrags der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung des Endvermögens. *Zugewinn* ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. Geldwertentwicklungen während der Ehe sollen die Höhe des Zugewinns nicht verändern. Deshalb wird nach der Rechtsprechung z. B. eine Geldentwertung dem Anfangsvermögen zugerechnet. Dem Ehegatten mit dem geringeren Zugewinn steht als Ausgleichsforderung die Hälfte des Wertunterschieds zum Zugewinn des anderen Ehegatten zu. Der Anspruch ist auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet.

Beispiel:

	Ehemann	Ehefrau
Anfangsvermögen bei Eheschließung	in bar: 10.000 €	in bar: 15.000 €
Endvermögen bei Zustellung des Scheidungsantrags	Grundbesitz: 100.000 €	Sparguthaben: 25.000 €
Zugewinn	90.000 €	10.000 €

In diesem Beispiel übersteigt der Zugewinn des Ehemannes den der Ehefrau um 80.000 €. Der Ehefrau steht als Ausgleichsforderung die Hälfte dieses Betrages, d. h. 40.000 € zu.

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte kann in der Regel nicht verlangen, dass bestimmte, dem anderen Ehegatten gehörende Vermögensgegenstände auf ihn übertragen werden. Nur in Ausnahmefällen kann das Familiengericht unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung auch einzelne Vermögensgegenstände übertragen, wenn dies dem ausgleichspflichtigen Ehegatten zumutbar ist und für den Berechtigten eine grobe Unbilligkeit vermieden werden kann.

Der Unterhalt des geschiedenen Ehegatten

Das Recht des Ehegattenunterhalts nach einer Ehescheidung geht vom Grundsatz der Eigenverantwortung jedes Ehegatten aus. Dies bedeutet: Nach der Ehescheidung sind die Ehegatten in aller Regel gehalten, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Ein Unterhaltsanspruch ist nur für bestimmte Fallgruppen (Unterhaltstatbestände) vorgesehen, die aber in einer Vielzahl von Scheidungen einschlägig sind, so dass das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs eher der Regelfall ist. Hintergrund ist die Wertung des Gesetzgebers, dass der wirtschaftlich schwächere, bedürftige Ehegatte aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die naheheliche Solidarität des wirtschaftlich stärkeren, leistungsfähigen Ehegatten vertrauen darf.

Der naheheliche Unterhalt umfasst wie der Unterhalt bei Getrenntleben nur den Lebensbedarf des Ehegatten, nicht aber den gemeinsamer Kinder. Diese haben einen eigenen Anspruch.

Nach dem Gesetz sind folgende Unterhaltstatbestände vorgesehen:

Unterhalt wegen Kindesbetreuung

Der geschiedene Ehegatte kann Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm eine Erwerbstätigkeit wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nicht erwartet werden kann.

Die Dauer des Anspruchs ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Es kommt ganz auf die Umstände des Einzelfalls an. Ob dem Ehegatten trotz Kindesbetreuung eine Erwerbstätigkeit zumutbar ist, hängt insbesondere von Alter und Zahl der Kinder ab, ihrer Betreuungsbedürftigkeit oder davon ab, ob anderweitige Möglichkeiten der Betreuung bestehen. Aber auch die Berufsausbildung des betreuenden Ehegatten und seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt können eine Rolle spielen.

Unterhalt wegen Alters; Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

Der geschiedene Ehegatte kann Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm im Zeitpunkt der Scheidung, nach dem Ende der Erziehung eines gemeinsamen Kindes, dem Wegfall bestimmter sonstiger Unterhaltsansprüche oder – bei verminderter Erwerbsfähigkeit – nach Abschluss einer Berufsausbildung wegen seines Alters, wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

Für den Unterhalt wegen Alters ist keine feste Altersgrenze vorgesehen; es kommt nur darauf an, ob der Unterhaltsberechtigte im Hinblick auf sein Alter und die bisherige Gestaltung seines Lebens wieder eine Arbeit finden kann.

Ein Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen kann auch gegeben sein, wenn der Berechtigte schon bei der Eheschließung krank war und die Krankheit später noch besteht.

Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit

Ein Unterhaltsanspruch besteht auch, wenn der geschiedene Ehegatte nach der Scheidung, nach dem Ende der Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder nach Wegfall bestimmter sonstiger Unterhaltsansprüche keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann. Ob eine Erwerbstätigkeit angemessen ist, richtet sich unter anderem nach Ausbildung, Fähigkeiten, Lebensalter, Gesundheitszustand sowie den ehelichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe und der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kin-

des. Auf der anderen Seite kann ein geschiedener Ehegatte nicht davon ausgehen, den einmal erlernten Beruf auch nach der Ehescheidung wieder auszuüben. Er muss bereit sein, Umstellungen in Kauf zu nehmen, sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen.

Der Anspruch kann ausnahmsweise zeitlich begrenzt werden, soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch unbillig wäre. Zu denken ist etwa an Fälle, bei denen kein Zusammenhang zwischen der Erwerbslosigkeit und der Gestaltung der ehelichen Verhältnisse besteht. Eine zeitliche Begrenzung scheidet in der Regel bei einer Ehedauer von 10 Jahren aus, ebenso, wenn der Berechtigte ein gemeinschaftliches Kind allein oder überwiegend betreut hat oder betreut. Ein etwaiges Fehlverhalten des Unterhaltsberechtigten ist in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.

Unterhalt für die Zeit der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

Noch immer kommt es vor, dass ein Ehegatte in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausübung nicht aufnimmt oder abbricht. Um die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu erleichtern und eine angemessene Erwerbstätigkeit zu sichern, soll dieser Ehegatte während der Zeit der notwendigen Ausbildung, der Fortbildung und der Umschulung Unterhalt beanspruchen können, wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist.

Unterhalt aus Billigkeitsgründen

In besonderen Einzelfällen kann es sein, dass die genannten Unterhaltstatbestände nicht zutreffen, gleichwohl aber die Versagung von Unterhalt grob unbillig wäre. Deshalb soll Unterhalt auch dann beansprucht werden können, wenn eine Erwerbstätigkeit aus sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht erwartet werden kann. Schwerwiegende Gründe dürfen nicht allein deswegen berücksichtigt werden, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben. Dieser Unterhaltsanspruch kann etwa bestehen, wenn der bedürftige Ehegatte ein nicht gemeinschaftliches Kind, z. B. ein zunächst von beiden Ehegatten gemeinsam aufgenommenes Pflegekind, betreut.

Aufstockungsunterhalt

Reichen nach der Scheidung die Einkünfte des weniger verdienenden Ehegatten aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen, den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Unterhalt nicht aus, kann er, soweit er nicht bereits einen Anspruch auf Unterhalt

wegen Kindesbetreuung, wegen Alters oder wegen Krankheit hat, den Unterschiedsbetrag zwischen seinen Einkünften und seinem vollen Unterhaltsanspruch verlangen.

Wie beim Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit ist es möglich, den Anspruch zeitlich zu begrenzen (siehe S. 13/14).

Härteklauseel

Die Unterhaltslast kann für den unterhaltspflichtigen Ehegatten im Einzelfall eine nicht hinnehmbare Härte bedeuten. Ein Unterhaltsanspruch kann deshalb versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre, weil

1. die Ehe von kurzer Dauer war; die Gerichte halten in der Regel eine Ehedauer von bis zu 3 Jahren für kurz,
2. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,
3. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat,

Beispiel:

Der Unterhalt Begehrende hat seinen Arbeitsplatz ohne triftigen Grund aufgegeben oder durch leichtfertiges Verhalten verloren.

4. der Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat,

Beispiel:

Die an sich unterhaltsberechtignte Frau zerstört planmäßig Geschäftsbeziehungen ihres früheren Ehemannes.

5. der Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat,
6. dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt,

Beispiel:

Der Unterhalt begehrende Ehegatte hat sich von dem anderen Ehegatten gegen dessen Willen abgewandt und lebt, obwohl die Ehe noch besteht, mit einem Dritten in eheähnlicher Gemeinschaft.

7. oder ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Gründe. In der Praxis wird dies oft angenommen, wenn der Unterhaltsberechtigte eine verfestigte neue Partnerschaftsbeziehung eingegangen ist und diese bereits mehrere Jahre besteht.

Bei der Einschränkung eines Unterhaltsanspruchs nach dieser Billigkeitsklausel sind die *Belange gemeinsamer Kinder* zu wahren. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass sich die Klausel nicht zum Nachteil der Kinder auswirkt. Ihren Interessen kommt gegenüber denen des unterhaltspflichtigen Elternteils grundsätzlich der Vorrang zu.

Höhe des Unterhalts; Leistungsfähigkeit

Der Unterhalt für den laufenden Lebensbedarf ist durch eine Geldrente monatlich im Voraus zu entrichten. Seine Höhe richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, d. h. nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die den Lebensstandard der Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung geprägt haben.

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf. Dazu gehören auch die Kosten einer Versicherung für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit. Darüber hinaus gehören zum Unterhalt wegen Kindesbetreuung, wegen Alters, wegen Krankheit oder Gebrechen, wegen Arbeitslosigkeit und zum Billigkeitsunterhalt auch die Kosten einer angemessenen Alters- oder Invaliditätsvorsorge.

Die Berechnung der Unterhaltshöhe im Einzelnen ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Einzelne Oberlandesgerichte haben Tabellen oder Leitlinien entwickelt, an denen sie sich bei der Berechnung des Unterhalts orientieren. Verbindlich sind diese Tabellen oder Leitlinien aber nicht. Da die Ehegatten in gleicher Weise am ehelichen Lebensstandard teilhaben, wird das Einkommen beider Ehegatten – ermäßigt um einen Erwerbstätigenbonus – von den Gerichten grundsätzlich hälftig aufgeteilt. Daneben kann noch ein etwaiger Unterhaltsanspruch von Kindern der Ehegatten zu berücksichtigen sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, die Bemessung des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen zeitlich zu begrenzen und danach auf eine niedrigere Bemessungsgrundlage abzustellen, etwa den Lebensstandard des Berechtigten bei der Eheschließung, soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit eine zeitlich unbegrenzte Bemessung nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre. Eine Begrenzung kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht nur vorübergehend ein gemeinschaftliches Kind allein oder überwiegend betreut hat oder betreut. Ein Fehlverhalten des Berechtigten spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Ein Unterhaltsanspruch geschiedener Ehegatten ist außerdem nur insoweit gegeben, wie der unterhaltspflichtige Ehegatte leistungsfähig ist. Ist der unterhaltspflichtige Ehegatte nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen außerstande, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren, so braucht er nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht.

Rang mehrerer unterhaltsberechtigter Ehegatten

Hat der Verpflichtete wieder geheiratet, so kann er sowohl dem geschiedenen als auch dem neuen Ehegatten Unterhalt schulden.

Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten soll aber bei einer Wiederheirat des Verpflichteten möglichst nicht geschmälert werden. Deshalb hat der Anspruch des geschiedenen Ehegatten (ebenso wie ein etwaiger Unterhaltsanspruch unverheirateter minderjähriger Kinder des Unterhaltspflichtigen) unter bestimmten Voraussetzungen Vorrang vor dem Anspruch eines neuen Ehegatten des Unterhaltsschuldners. Ist der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage, allen Unterhaltsberechtigten den vollen angemessenen Unterhalt zu bezahlen, so bedeutet dies, dass aus seinen vorhandenen Mitteln zunächst der vorrangige Anspruch zu befriedigen ist.

Heiratet der unterhaltsberechtigte Ehegatte wieder, so erlischt sein Unterhaltsanspruch gegenüber dem früheren Ehegatten.

Unterhalt für die Vergangenheit?

„Gelebt wird in der Gegenwart, nicht in der Vergangenheit“ – diese Lebensweisheit prägt auch das Unterhaltsrecht. Rückständige Unterhaltsforderungen sollen daher die Ausnahme bleiben, etwa für Fälle, in denen der Unterhaltsschuldner durch eine Mahnung in Verzug geraten ist oder Klage gegen ihn erhoben wurde. Für eine mehr als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit der Klage liegende Zeit kann rückständiger Unterhalt zudem nur verlangt werden, wenn anzunehmen ist, dass der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

Wann verjähren Unterhaltsforderungen?

Unterhaltsforderungen können sich schnell zu einem großen Schuldenberg auftürmen. Eine *Verjährungsfrist von nur drei Jahren* schützt den Schuldner hiervor. Die kurze Frist gilt selbst dann, wenn die Unterhaltspflicht sich aus einem sog. Titel, z. B. einem Urteil ergibt, jedenfalls für diejenigen Unterhaltsraten, die erst nach Entstehung des Titels fällig wurden. Nur Unterhaltsraten, die vorher fällig wurden und durch den Titel festgestellt worden sind, verjähren erst nach dreißig Jahren.

Auskunft

Soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung notwendig ist, haben Berechtigte und Verpflichtete einander auf Verlangen Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen zu erteilen. Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen. Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft erneut nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat.

Achtung:

Die Ausführungen über den Unterhalt geschiedener Ehegatten gelten nur, wenn die Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden wurde. Für die vorher geschiedenen Ehegatten ist weiterhin das bis zum 30. Juni 1977 geltende Recht maßgebend (Ehegesetz).

Hinweis

:Das Unterhaltsrecht soll reformiert und an die gewandelten gesellschaftlichen Wertvorstellungen angepasst werden. In Bezug auf den Ehegattenunterhalt ist hierbei Ziel, die Eigenverantwortung des geschiedenen Ehegatten zu stärken. Dazu sollen die Mög-

lichkeiten, den nachehelichen Unterhalt zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen, erweitert werden. Auch soll der in der Ehe erreichte Lebensstandard nicht mehr der entscheidende, sondern nur noch einer von mehreren Maßstäben dafür sein, ob eine Erwerbstätigkeit - und wenn ja, welche - nach der Scheidung wieder aufgenommen werden muss. Einzelheiten zu der geplanten Reform finden sich im Internetangebot des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.bund.de) unter "Themen-Zivilrecht-Unterhaltsreform."

Der Versorgungsausgleich

Rentenanwartschaften, welche die Ehegatten während der Ehe erworben haben, sind das Ergebnis ihrer gemeinsamen, partnerschaftlichen Lebensleistung und von vornherein zur Versorgung beider Partner bestimmt. Sie sind deshalb im Scheidungsfall zu teilen. Dies wird durch den Versorgungsausgleich erreicht.

Auszugleichende Anrechte

Auszugleichen sind die von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen *Anrechte* auf eine Invaliditäts- oder Altersversorgung – insbesondere als Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung, Pensionsanrechte sowie Anrechte auf Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus privaten Rentenversicherungsverträgen. Voraussetzung ist, dass diese Anrechte auf eigener Arbeit oder auf dem Einsatz des eigenen Vermögens eines der Ehegatten beruhen.

Ausgleichspflicht

Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte, der in der Ehezeit insgesamt höhere Versorgungsanrechte erworben hat als der andere Ehegatte. Dem anderen steht *als Ausgleich die Hälfte des Wertunterschiedes* zu.

Auch heute ist dies zumeist noch die Ehefrau, die während der Ehe zumindest zeitweise auf eine Berufstätigkeit verzichtet und den Haushalt führt sowie die Kinder erzieht und deshalb keine oder geringere Rentenansprüche erwirbt. Der berufstätige Ehemann kann in solchen Fällen seine in der Ehe erworbenen Rentenansprüche bei der Scheidung nicht für sich behalten; er muss mit seiner Ehefrau teilen. Auch die „Nur-Hausfrau“ erwirbt auf diese Weise regelmäßig eine eigenständige Alterssicherung; sie ist nicht, wie früher, bei Bedürftigkeit im Alter oder bei Invalidität auf individuelle Unterhaltsleistungen ihres geschiedenen Partners angewiesen.

Beispiel:

Der Ehemann hat in der Ehezeit Anwartschaften auf eine gesetzliche Rente in Höhe von 500 €, seine Frau dagegen nur in Höhe von 100 € erworben. Die Ehefrau kann deshalb einen Ausgleich in Höhe von 200 € (500 € abzüglich 100€ geteilt durch 2) beanspruchen.

Ausgleichsform

Die Form des Versorgungsausgleichs bestimmt sich nach der auszugleichenden Versorgung:

Anrechte des ausgleichspflichtigen Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung werden dadurch ausgeglichen, dass dem ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Teil dieser Anrechte übertragen wird; sind Anrechte auf eine Beamtenversorgung auszugleichen, werden für den ausgleichsberechtigten Ehegatten grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung neue Anrechte begründet. In beiden Fällen erwirbt also der ausgleichsberechtigte Ehegatte eine *eigenständige Versorgung* in der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der er – wie jeder andere Versicherte auch – im Falle von Alter oder Invalidität Leistungen erhält.

Andere Anrechte des ausgleichspflichtigen Ehegatten werden, wenn die maßgebende Versorgungsregelung (Gesetz, Satzung, Tarifvertrag, Einzelvereinbarung etc.) dies vorsieht, unter den Ehegatten real geteilt: Für den ausgleichsberechtigten Ehegatten werden Versorgungsanrechte außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung – sei es bei dem Träger der auszugleichenden Versorgung, sei es bei einem anderen Versorgungsträger – begründet.

Ist für die auszugleichende Versorgung eine solche Realteilung nicht vorgesehen, der Versorgungsträger jedoch öffentlich-rechtlich organisiert, erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte – ebenso wie beim Ausgleich von Beamtenpensionen – Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung; dies ist insbesondere bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und vielfach bei berufsständischen Versorgungsgesellschaften der Fall.

Die bisher geschilderten Ausgleichsformen nennt man „*öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich*“. In bestimmten Fällen, in denen ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich nicht möglich ist, greift der *schuldrechtliche Versorgungsausgleich* ein. Das ist insbesondere bei privaten Betriebsrenten der Fall, sofern diese keine Realteilung vorsehen. Hier wird für den Berechtigten kein Anrecht bei einem Versorgungsträger begründet. Der Berechtigte kann lediglich von dem ausgleichspflichtigen Ehegatten selbst Zahlung einer Geldrente in Höhe der Hälfte des durch den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich noch nicht ausgeglichenen Wertunterschieds verlangen. Dieser Rentenanspruch steht dem ausgleichsberechtigten Ehegatten allerdings erst zu, wenn nicht nur er, sondern auch der Verpflichtete die Voraussetzungen eines Versorgungsfalles erfüllt; der Anspruch erlischt mit dem Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten, kann dann jedoch unter Umständen gegen den Versorgungsträger geltend gemacht werden.

Beide Nachteile werden vermieden, wenn der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durch einen erweiterten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ersetzt wird: So kann z. B. zum Ausgleich einer Betriebsrente bis zum Betrag von 49 € (früheres Bundesgebiet) ein anderes Anrecht des Verpflichteten, etwa auf eine gesetzliche Rente oder auf eine Beamtenversorgung, herangezogen werden. Der Verpflichtete muss von diesem Anrecht einen entsprechend höheren Betrag an den Berechtigten „abgeben“, dafür bleibt ihm seine Betriebsrente ungeschmälert belassen. Übersteigt die auszugleichende Betriebsrente diesen Betrag, kann dem Verpflichteten aufgegeben werden, zugunsten des Berechtigten wegen des übersteigenden Betrages Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Die Beitragszahlungspflicht muss dem Verpflichteten allerdings wirtschaftlich zumutbar sein; dabei können Ratenzahlungen angeordnet werden.

Kommt ein erweiterter öffentlich-rechtlicher Ausgleich nicht in Betracht (etwa, weil dem Mann keine anderen, anstelle der Betriebsrente heranziehbaren Versorgungsrechte zustehen) und sind ihm Beitragszahlungen wirtschaftlich nicht zumutbar, verbleibt es beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. In diesem Fall kann der Ausgleichsberechtigte vom Verpflichteten die Abfindung künftiger Ansprüche verlangen, soweit diesem die Abfindung wirtschaftlich zumutbar ist. Nach dem Tod des Verpflichteten kann der Berechtigte die Ausgleichsrente von dem Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung beanspruchen, wenn die für diese Versorgung maßgebende Regelung (z. B. Gesetz, Tarif- oder Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder Satzung) eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht und der Berechtigte die Voraussetzung eines Versorgungsfalles erfüllt. Die Rente wird jedoch höchstens in Höhe der Hinterbliebenenversorgung und längstens für die Dauer dieser Versorgung gezahlt.

Versorgungskürzung beim ausgleichspflichtigen Ehegatten

Ist der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt, wird die Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten gekürzt, sobald bei ihm der *Versorgungsfall* (z.B. Ruhestand) eintritt. Diese Kürzung ist gleichsam das „Entgelt“ für die eigenständigen Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung, die der ausgleichsberechtigte Ehegatte im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich erwirbt. Der Erwerb dieser Anrechte ist endgültig; folgerichtig ist auch die Kürzung beim ausgleichspflichtigen Ehegatten vom weiteren Schicksal der vom ausgleichsberechtigten Ehegatten erworbenen Anrechte unabhängig. Das bedeutet:

- Die Versorgung beim ausgleichspflichtigen Ehegatten wird grundsätzlich auch dann gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus seinen Anrechten noch keine Leis-

tungen erhält, weil er die Voraussetzungen eines Versorgungsfalles noch nicht erfüllt. Ausnahmsweise unterbleibt die Kürzung allerdings bis zum Eintritt eines Leistungsfalles auf Seiten des Ausgleichsberechtigten, wenn der Ausgleichsverpflichtete im Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits versorgungsberechtigt ist (Rentner- oder Pensionärsprivileg). Von ihr ist ferner abzusehen, solange der ausgleichspflichtige Ehegatte dem ausgleichsberechtigten Ehegatten gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist oder nur deshalb nicht verpflichtet ist, weil er aufgrund der Versorgungskürzung zu Unterhaltsleistungen nicht in der Lage ist. Nähere Auskünfte erteilt der zuständige Versorgungsträger.

- Die Versorgungskürzung bei dem ausgleichspflichtigen Ehegatten wird grundsätzlich auch nach dem Tod des ausgleichsberechtigten Ehegatten fortgesetzt; dies gilt nur dann nicht, wenn dem Berechtigten und seinen Hinterbliebenen aus dem im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistungen gewährt worden sind, deren Wert insgesamt zwei Jahresrenten wegen Alters übersteigt.

Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs

Der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich wird *bei der Scheidung* durchgeführt. Durch Scheidungsurteil wird deshalb bestimmt, ob und in welcher Höhe Anrechte übertragen oder neu begründet werden. Leistungen aus diesen Anrechten erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte allerdings erst, wenn die hierfür maßgebenden Voraussetzungen in seiner Person erfüllt sind; Altersrente steht ihm zum Beispiel erst zu, wenn er die Altersgrenze erreicht und die erforderliche Wartezeit, auf die auch Anrechte aus dem Versorgungsausgleich angerechnet werden, erfüllt hat und etwaige sonstige Rentenvoraussetzungen nachweist.

Abänderung rechtskräftiger Entscheidungen

Bei der Scheidung werden Versorgungsanrechte in Höhe des Wertes geteilt, den sie am Ende der Ehezeit haben. Tritt später der Versorgungsfall ein, kann sich ergeben, dass die Versorgungsanrechte in der Zwischenzeit, etwa aufgrund geänderter Rechtsvorschriften, Wertveränderungen erfahren haben oder dass sie nunmehr in anderer Ausgleichsform ausgeglichen werden können. Entsprechendes gilt, wenn ein zunächst noch verfallbares Anrecht der betrieblichen Altersversorgung erst nach der früheren Entscheidung des Familiengerichts in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen werden kann, weil das Anrecht erst nach der Scheidung unverfallbar geworden ist. In einem solchen Fall kann jeder Ehegatte die Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich beantragen,

allerdings nur, wenn sich dadurch eine wesentliche Abweichung von der früheren Entscheidung ergibt. Die Abänderung kann erst verlangt werden, wenn ein Ehegatte bereits Versorgungsleistungen bezieht oder das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Beispiel:

Der Mann ist Beamter. Bei der Scheidung errechnet das Familiengericht ein in der Ehe erworbenes Pensionsanrecht in Höhe von 800 €. Es begründet folglich für die Frau, die in der Ehe keine Versorgung erworben hat, Anrechte auf eine gesetzliche Rente in Höhe von 400 €. Durch spätere Änderung der beamtenrechtlichen Vorschriften sinkt der Wert der vom Mann in der Ehezeit erworbenen Pensionsanrechte auf 600 €. Er kann daher eine Abänderung der früheren Entscheidung beantragen. Anstelle der ursprünglichen 800 € werden jetzt nur noch 600 € ausgeglichen, so dass für die Frau nur noch ein Anrecht in Höhe von 300 € begründet wird.

Was noch zu beachten ist

Der Versorgungsausgleich wird unabhängig davon durchgeführt,

- ob der Versorgungsfall bei einem oder beiden Ehegatten bereits eingetreten ist,
- in welchem Güterstand die Ehegatten gelebt haben und
- ob nach der Scheidung Unterhalt gezahlt werden muss oder nicht.

Versorgungsausgleich findet ausnahmsweise nicht statt,

- wenn es unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse der Eheleute, vor allem ihrer Vermögensverhältnisse, grob unbillig wäre, den ausgleichspflichtigen Ehegatten in Anspruch zu nehmen;
- soweit der ausgleichsberechtigte Ehegatte im Hinblick auf die Scheidung nachteilig auf seine Versorgungsrechte eingewirkt hat oder
- soweit der Berechtigte in der Ehe über längere Zeit hinweg seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat.

Der Versorgungsausgleich kann in einem notariell beurkundeten *Ehevertrag* ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist jedoch unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Ver-

tragsschluss die Scheidung beantragt wird. Für den wirtschaftlich schwächeren Partner bringt ein solcher Ausschluss unter Umständen erhebliche Risiken mit sich.

Auch im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren kann eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich geschlossen werden. Sie bedarf im Interesse des Schutzes des Ehegatten mit den niedrigeren Versorgungsanrechten der notariellen Beurkundung und der Genehmigung durch das Familiengericht.

4. Vor dem Familiengericht

Das Verfahren vor dem Familiengericht

Für Ehesachen und andere Familiensachen ist ausschließlich das Familiengericht zuständig. Dieses wird als eine besondere Abteilung beim Amtsgericht gebildet. Es ist mit einer Familiengerichtspräsidentin oder einem Familiengerichtspräsidenten besetzt.

Das Familiengericht ist im Einzelnen sachlich zuständig für:

- Ehesachen (Ehesachen sind Verfahren auf: Scheidung, Aufhebung einer Ehe, Nichtigklärung einer Ehe, Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, Herstellung des ehelichen Lebens sowie Klage auf Feststellung des Rechts zum Getrenntleben),
- Verfahren über die Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind,
- Verfahren über die Regelung des Umgangs mit einem Kind,
- Verfahren über die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil,
- Streitigkeiten, die eine durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen,
- Streitigkeiten, die eine durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen,
- Verfahren über die Anfechtung oder Feststellung der Vaterschaft,
- Verfahren über Unterhalt und Kosten aus Anlass der Geburt eines Kindes,
- Verfahren über den Versorgungsausgleich,
- Verfahren über die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehemwohnung und am Hausrat,
- Streitigkeiten über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, insbesondere über den Zugewinnausgleich,

- Verfahren, durch welche die Forderung auf Zugewinn gestundet wird oder den Ausgleichsberechtigten bestimmte Vermögensgegenstände übertragen werden können,
- Verfahren über gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen und zur Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz, wenn die Beteiligten einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen oder innerhalb von 6 Monaten vor Antragstellung geführt haben*.

Örtlich zuständig für Ehesachen sind die Familiengerichte in folgender Reihenfolge (§ 606 der Zivilprozessordnung (ZPO)):

- Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Eheleute
- Gewöhnlicher Aufenthalt des Ehegatten, bei dem die minderjährigen Kinder sind
- Gewöhnlicher Aufenthalt des Ehegatten, der am letzten gemeinsamen Aufenthaltsort lebt.

Für Anträge betreffend andere Familiensachen, über die gesondert, d. h. nicht im Verbund, entschieden werden soll, sind folgende Gerichte örtlich zuständig:

- Unterhaltsklagen: Wohnsitz des Kindes (§ 642 ZPO)
- Sorgerechtsachen: Wohnsitz oder Aufenthalt des Kindes (§§ 64, 36 ff. des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG))
- Hausrat: Gemeinsame Wohnung der Ehegatten (§ 11 Hausratsverordnung)
- Gewaltschutzsachen: Wohnsitz des Beklagten, Ort, an dem eine unerlaubte Handlung begangen wurde oder Ort der gemeinsamen Wohnung.

Vertretung durch einen Rechtsanwalt

Wer eine Ehesache betreiben will, also auch wer geschieden werden will, muss sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Auch der andere Ehegatte braucht eine anwaltliche Vertretung, wenn er Anträge stellen will. Soweit es um die Wahrung der Interessen eines minderjährigen Kindes im Verfahren über die Regelung der elterlichen Sorge geht, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger für das Kind bestellen – „Anwalt des Kindes“ – (§ 50 FGG); Informationen darüber finden Sie in der Broschüre „Das neue Kindschaftsrecht“. In den übrigen Familiensachen, die nicht im Zusammenhang mit einer Ehesache betrieben werden, brauchen die Parteien vor dem Familiengericht sich nur dann durch

* [Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“]

einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, wenn der Streit über Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht geführt wird.

Prozesskostenhilfe

Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag durch das Familiengericht Prozesskostenhilfe für ein Verfahren bewilligt. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Broschüre „Guter Rat ist nicht teuer“.

Einstweilige Anordnung

Besteht ein Bedürfnis nach einer vorläufigen Regelung der rechtlichen Beziehungen der Ehegatten bis zur Entscheidung über die Ehesache, kann das Familiengericht auf Antrag einer Partei hierzu einstweilige Anordnungen treffen, sobald eine Ehesache eingereicht ist oder ein Prozesskostenhilfesuch dafür vorliegt. In anderen Familiensachen, in denen eilig eine vorläufige Regelung getroffen werden muss, können ebenfalls einstweilige Anordnungen erlassen werden, wenn es um die elterliche Sorge für ein Kind, um den Umgang mit einem Kind, um die Herausgabe eines Kindes, um die Ehewohnung oder den Hausrat oder um Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz geht.

Anhörung der Ehepartner und Kinder

Das Familiengericht soll die Ehepartner anlässlich der Scheidung anhören. Hierzu kann es das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen. Haben die Ehepartner gemeinsame Kinder, so hört das Gericht sie im Scheidungsverfahren auch zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch Beratungsstellen und die Jugendhilfe hin. In allen Verfahren, in denen die Personensorge für ein Kind betroffen ist, muss das Familiengericht vor seiner Entscheidung in aller Regel das Kind persönlich anhören.

Besonderheiten bei Scheidungsverfahren

Verfahrensverbund

Das Familiengericht verhandelt über den Scheidungsantrag und die rechtzeitig anhängig gemachten Scheidungsfolgesachen zusammen und entscheidet hierüber auch grundsätzlich

zur gleichen Zeit. Die Scheidung soll also im Regelfall erst ausgesprochen werden, wenn Klarheit über alle Folgesachen besteht.

Der Scheidungsverbund zielt darauf ab, dass für die Beteiligten nach der Scheidung in der Regel nichts mehr offen und ungewiss ist. Der Scheidungsverbund hat den Vorteil, dass die Beteiligten über alle Konsequenzen bei der Scheidung, insbesondere die wirtschaftlichen Folgen, im Bilde sind. Darin liegt nicht zuletzt ein Schutz des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten, dessen Rechte gesichert werden, bevor die Scheidung ausgesprochen wird. Dadurch, dass alle Verfahren bei einem Richter zusammengefasst und zeitlich konzentriert werden, erhält das Familiengericht auch einen vertieften Einblick in die Situation der Ehe und Familie und kann helfen, sachgerechte und aufeinander abgestimmte Entscheidungen herbeizuführen.

Folgende Scheidungsfolgen werden im Zusammenhang mit dem Scheidungsantrag verhandelt und entschieden:

Ohne Antrag einer Partei entscheidet der Familienrichter über

- den Versorgungsausgleich.
- die Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind wegen Gefährdung des Kindeswohls.

Auf Anregung einer Partei soll der Familienrichter entscheiden über

- die Regelung des Umgangs der Eltern mit dem Kind,.

Nur auf Antrag einer Partei entscheidet der Familienrichter über

- die Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind, soweit nicht eine Gefährdung des Kindeswohls in Betracht kommt,
- die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil,
- die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind,
- die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
- die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat,
- Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht.

(Neben dem Verfahrensverbund oder einer von der Ehesache losgelösten eigenständigen Klage gibt es für die Geltendmachung von Unterhalt minderjähriger Kinder auch die Möglichkeit des Vereinfachten Verfahrens. Es ist ein formularmäßig betriebenes Verfahren. Antragsvordrucke sind beim Jugendamt oder Amtsgericht erhältlich. Wegen Rat und Unterstützung können Sie sich diesbezüglich an das örtliche Jugendamt wenden).

Abtrennung von Folgesachen

Das Familiengericht kann dem Scheidungsantrag vor der Entscheidung über eine Folgesache *nur ausnahmsweise* stattgeben, so u. a. wenn die gleichzeitige Entscheidung über die Folgesache den Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, dass der Aufschub auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine *unzumutbare Härte* darstellen würde.

Kosten

Die Gerichtskosten der Scheidungssache und der Folgesachen tragen beide Ehegatten zur Hälfte, daneben trägt jeder Ehegatte seine Anwaltskosten. In besonderen Fällen kann das Gericht eine andere Regelung treffen.

Familienmediation

Der zunehmende Wunsch, familiäre Kontakte insbesondere bei Trennung und Scheidung persönlich und einvernehmlich im Interesse aller Beteiligten zu regeln, hat zur Entwicklung von außergerichtlichen Mediationsverfahren geführt. Mit dem Konfliktlösungsmodell der Familienmediation werden psychosoziale und rechtliche Aspekte miteinander verbunden. Ziel der Mediation ist es, die offenliegenden Streitpunkte bei einer Scheidung zu lösen sowie die zugrunde liegenden Konflikte sichtbar und verständlich werden zu lassen. Möglich sind z. B. vertragliche Vereinbarungen zum Unterhalt, Vermögen, Eigentum und zur Elternverantwortung.

In einem die Person des Kindes betreffenden Streitfall soll z. B. das Gericht nach § 52 Abs. 1 Satz 2 FGG auf bestehende Möglichkeiten der Beratung und Vermittlung durch die Jugendhilfe hinweisen.

Soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt, soll das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn

1. die Beteiligten bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen oder
2. nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht. In diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten gemäß § 52 Abs. 2 FGG nahe legen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Mediatoren als neutrale Dritte können Angehörige psychosozialer, (sozial-)pädagogischer oder juristischer Berufe und Rechtsanwälte sein. Mit dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz hat sich u. a. der Auftrag der Jugendämter von der reinen Zuarbeit für das Familienge-

richt hin zu einer Tätigkeit verlagert, die die Situation der von Trennungskonflikten betroffenen Kinder und Jugendlichen präventiv und mediativ gestalten hilft. Gerade in der komplexen Beziehungsdynamik eines Trennungskonflikts ist die Familienmediation ein zunehmend beschrittener Weg, der davon Betroffenen hilft, Konflikte einvernehmlich und zukunftswirksam zu gestalten, ihn insbesondere für die in erster Linie betroffenen Kinder selbstverantwortlich – mit Hilfe eines neutralen Dritten – in die Hand zu nehmen.

5. Das Eherecht in den neuen Bundesländern

Güterrecht

Das eheliche Güterrecht für Ehegatten aus den neuen Bundesländern hat sich zum 3. Oktober 1990 grundsätzlich geändert.

Für Ehegatten, die im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuches der ehemaligen DDR (FGB) gelebt haben, bestimmt Artikel 234 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), dass sie am 3. Oktober 1990 in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eingetreten sind. Die Grundzüge der Zugewinnngemeinschaft sind in Kapitel 2 dieser Broschüre erläutert. Soweit die Ehegatten noch im alten Güterstand des FGB gemeinschaftliches Eigentum gebildet hatten, ist dieses Eigentum zu grundsätzlich gleichen Bruchteilen geworden (Artikel 234 § 4a EGBGB).

Dem gesetzlichen Wechsel in den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft konnte jeder Ehegatte bis zum 2. Oktober 1992 durch notariell beurkundete Erklärung gegenüber jedem Kreisgericht (Amtsgericht) widersprechen (Artikel 234 § 4 EGBGB). Wurde eine solche Erklärung abgegeben, so hat es für diese Eheleute keinen Güterstandswechsel gegeben. Sie leben also weiterhin im Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuches der DDR. Allerdings finden auf das bestehende und künftige gemeinschaftliche Eigentum die Vorschriften über das durch beide Ehegatten verwaltete Gesamtgut einer Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung. Im Falle der Scheidung erfolgt die Auflösung dieser Gemeinschaft jedoch (weiterhin) nach den Vorschriften des Familiengesetzbuches der DDR.

Unterhalt

Das Unterhaltsrecht aufgrund des Familiengesetzbuches der DDR findet nur noch auf Ehegatten Anwendung, deren Ehe vor dem 3. Oktober 1990 in der DDR geschieden worden ist.

Versorgungsausgleich

Das Recht in der DDR kannte bei Scheidung keine Teilung der in der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften. Das Versorgungsausgleichsrecht des BGB ist deshalb in Fällen, für die früher das Recht der DDR galt, erst nach einer Übergangszeit wirksam geworden: Ein Versorgungsausgleich findet hier nur für Ehegatten statt, die nach dem 31. Dezember 1991 geschieden werden. Mit diesem Zeitpunkt sind alle wesentlichen DDR-Versorgungsansprüche in das Sozialversicherungssystem der Bundesrepublik übergeleitet und damit für die Zwecke des Versorgungsausgleichs verlässlich bewertbar gemacht worden. Eine „rückwirkende“ Durchführung des Versorgungsausgleichs für vor dem 1. Januar 1992 geschiedene Ehen ist aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht vorgesehen.

Hinweis

Fragen des Kindschaftsrechts werden hier nicht behandelt. Wegen der damit zusammenhängenden Rechtsfragen wird auf die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Broschüre „Das Kindschaftsrecht“ verwiesen. Diese Broschüre sowie weitere Informationen u. a. zum Internationalen Privatrecht finden Sie auch im Internetangebot des Bundesjustizministeriums unter www.bmj.bund.de/ratgeber. Informationen zur eingetragenen Lebenspartnerschaft können der vom Sozialverein des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland e. V., Postfach 30 21 34, 10752 Berlin www.lsvd.de/ herausgegebenen Broschüre „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ entnommen werden.